

Antrag der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Evaluation der Legalbewährung von verurteilten Straftätern**

Der Strafvollzug hat neben dem Aspekt der Bestrafung auch die Aufgabe der Resozialisierung von verurteilten Straftätern. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erwächst diese Aufgabe der Resozialisierung einerseits aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Täters (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) und andererseits aus dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz), der die Gemeinschaft zur Fürsorge für die Benachteiligten verpflichtet. Dazu gehören auch die durch persönliche Schwäche und Schuld Benachteiligten und damit auch Straftäter. Die Resozialisierung dient aber auch dem Schutz der Gemeinschaft, denn diese „hat ein unmittelbares Interesse daran, dass der Täter nicht wieder rückfällig wird und nicht erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt“ (1 BvR 536/72). Die Verantwortung für den Strafvollzug liegt bei den Ländern, die seit der Föderalismusreform auch die Gesetzgebungskompetenz für diesen ausüben. Gemäß § 2 des Bremischen Strafvollzugsgesetzes hat der Strafvollzug die Aufgabe, die Gefangenen zu befähigen, „ein Leben ohne Straftaten zu führen“ und zugleich „die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen“.

Ob dieses Ziel erreicht wird, lässt sich nur durch wissenschaftliche Untersuchungen klären. Das Bundesjustizministerium führt dazu alle drei Jahre eine Untersuchung zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ durch. Hier zeigte sich zuletzt eine erhebliche Rückfallquote von mehr als einem Drittel der Entlassenen; das Ziel der Resozialisierung wird offenkundig oft nicht erreicht. Nach Bundesländern differenzierte Betrachtungen ermöglicht die Untersuchung allerdings nicht. Diese wären erforderlich, um gegebenenfalls unterschiedliche Konzepte auf ihre Resozialisierungserfolge vergleichen zu können.

Wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, ist der Gesetzgeber verpflichtet, „vorhandene Erkenntnisquellen (...) auszuschöpfen“, um „die Wirksamkeit etablierter und traditioneller Vollzugsgestaltungen und Behandlungsmaßnahmen regelmäßig vor dem Hintergrund veränderter

Lebens- und Vollzugsverhältnisse zu überprüfen“ (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17).

Ausweislich der Mitteilung des Senats vom 9. Januar 2024 (Drucksache 21/229) liegen dem Ressort aber keine aktuellen Informationen zu Resozialisierung und Rückfälligkeit von Straftätern im Land Bremen vor. Es mangelt also an den Datengrundlagen, die erforderlich wären, um die Resozialisierungskonzepte des Bremer Strafvollzugs „am aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren“, wie dies das Bundesverfassungsgericht fordert (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17).

Daher beantragt die Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND:

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, eine Untersuchung zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ in Bremen – analog zu der auch als „Rückfallstatistik“ bezeichneten bundesweiten Untersuchung – zu beauftragen, um die Effektivität des Strafvollzugs in Bremen im Blick auf die Resozialisierung anhand objektiver Kriterien zu beurteilen.
2. Maßgeblich für den Aufbau und den Umfang der Untersuchung muss die Untersuchung zur „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (Rückfallstatistik) des Bundesministeriums der Justiz sein. Weiter muss der Untersuchungsumfang ermöglichen, die Entwicklungen und Effektivität der Resozialisierungskonzepte in den einzelnen Anstalten nachzuvollziehen.
3. Der Senat wird aufgefordert, die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Rechtausschuss der Bürgerschaft (Landtag) vorzustellen und diesen Evaluationsprozess hinsichtlich der Resozialisierungsergebnisse des Bremer Strafvollzugs turnusmäßig (alle drei Jahre) zu verstetigen.

Julia Tiedemann, Jan Timke und Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND